

Bitte Kopie für eigene Akten fertigen!

Vereinbarung

Bitte mit Unterschrift zurück

zwischen dem

labor@hvl-alsfeld.de

Hessischen Verband für Leistungs- und Qualitätsprüfungen
in der Tierzucht e.V. An der Hessenhalle 1, 36304 Alsfeld
nachfolgend HVL genannt
und

Name, Vorname oder Betriebsbezeichnung

Straße

PLZ, Wohnort

06 _____

EU-(HIT)-Registriernummer

Tierseuchenkassennummer

96 _____

MLP-Betriebsschlüssel

BHV 1 – Impftiere/-Reagenten im Bestand ja ☐ nein ☐

im folgenden Tierhalter genannt
wird folgende

Vereinbarung über die Organisation der Milchproben im Rahmen der BHV1-, Leukose- und Brucellose-Bekämpfung nach den Vorschriften der Einzeltierzuordnung geschlossen:

Präambel

Die Anforderungen an die Gewinnung von Milchproben zur Attestierung des BHV1- Status durch die Veterinärverwaltung ergeben sich aus der BHV1-Verordnung und den dazu ergangenen hessischen Durchführungshinweisen in der jeweils gültigen Fassung. Danach wird der Status ‚BHV1-frei‘ durch Basisuntersuchungen von Blut- und/oder Milchproben erreicht und durch ebensolche regelmäßige Untersuchungen aufrecht erhalten. Zusätzlich kann es zur Absicherung der Untersuchungsergebnisse oder aus anderen im Sanierungsverfahren begründeten Ursachen erforderlich sein Sonderproben zu gewinnen. Die Vorschriften bezüglich der Aufrechterhaltung des BHV1-Status eines Betriebes haben zum Ziel, eine Übertragung einzeltierbezogener Milchprobenbefunddaten an HIT zu ermöglichen.

Der HVL ist bereit, die für die Untersuchungen erforderlichen Milchproben für die hessischen Milcherzeugungsbetriebe in deren Auftrag und gegen Gebührenerstattung zu gewinnen und den Untersuchungsstellen zu zuführen. Über die Dienstleistung des HVL treffen die Vertragsparteien im Einzelnen die nachfolgenden Vereinbarungen:

§ 1

1. Der Tierhalter beauftragt den HVL mit der Durchführung der Probenahme und dem Transport der Proben zur jeweiligen Untersuchungsstelle. Über einen Probenahmeauftrag muss ersichtlich sein, für welche Probenahme, Sammelmilchproben oder Einzelmilchproben, der Tierhalter den HVL beauftragt. Er gewährt dem HVL-Personal den Zugang zum Milchviehstall und den Räumlichkeiten zur Milchgewinnung. Der Tierhalter ermöglicht darüber hinaus den Bediensteten des HVL alle Maßnahmen, die zur Gewinnung der den Anforderungen genügenden Proben erforderlich sind.
2. Der HVL organisiert die Gewinnung der für die Untersuchungen erforderlichen Milchproben und sorgt für deren unverzüglichen Transport zu der Untersuchungsstelle.

§ 2

1. Der HVL organisiert die Beprobung in zeitlicher und fachlicher Hinsicht nach den rechtlichen Erfordernissen und dem Organisationsgrad des Betriebes. Die Einhaltung der Beprobungstermine kann vom HVL nur dann sichergestellt werden, wenn die für die Festsetzung der Probentermine erforderlichen Angaben von der zuständigen Veterinärbehörde und/oder vom Tierhalter dem HVL mitgeteilt werden. Die Mitteilung ist für Regeltermine entbehrlich. Hierzu ist es dem HVL gestattet, Informatio-

nen zum Tierbestand bei der zuständigen Veterinärbehörde zu erfragen, wenn die korrekte Probenahme dies erfordert.

2. Der Tierhalter informiert den HVL unverzüglich über alle, für die korrekte Probenahme relevanten, Änderungen im Betrieb, sowie über Anforderungen der zuständigen Behörde.
3. Sind Tiere von der Probenahme auszuschließen, so müssen diese dem HVL rechtzeitig bekannt gemacht werden. Es ist bei jeder Regelbeprobung ein Nachweis in Form eines Hit-Auszuges vorzulegen, der belegt, dass die Ausnahme von der Untersuchung legitim ist. Ist dies nicht möglich, so kann nur die zuständige Veterinärbehörde des Ausschluss anordnen.

§ 3

Der HVL informiert den Tierhalter unverzüglich nach erfolgter Beprobung über den Termin. Dabei wird der geplante Folgetermin mitgeteilt.

§ 4

1. Der HVL haftet für Personenschäden bei jeder Art von Verschulden, für andere Schäden bei Vorsatz und grober Fahrlässigkeit seines Personals und seiner sonstigen Erfüllungsgehilfen.
2. Jede weitere Haftung wegen vertraglicher und außervertraglicher Pflichten, insbesondere wegen Unmöglichkeit, Verzug, Verschulden bei Vertragsabschluß und unerlaubter Handlung ist ausgeschlossen.
3. Der HVL übernimmt keine Gewähr für die ordnungsgemäße Untersuchung der Milchproben durch die Untersuchungsstelle, für die Dokumentation der Befunde in Hit und für die korrekte Attestierung des BHV1-Status durch die zuständige Veterinärbehörde.

§ 5

Der Tierhalter erstattet die fälligen Gebühren einschl. der gesetzlichen Mehrwertsteuer gemäß der gültigen Gebührenordnung. Das Entgelt wird in regelmäßigen Abständen vom HVL in Rechnung gestellt und ist mit einer Frist von zwei Wochen vom Tierhalter zu begleichen.

§ 6

1. Die Vereinbarung tritt nach Rückerhalt der vom Tierhalter unterschriebenen Textfassung ohne weitere Unterschrift des HVL in Kraft.
2. Jede der beiden Vertragsparteien kann diese Vereinbarung mit einer Frist von drei Monaten zum Ende des Kalenderjahres durch schriftliche Erklärung kündigen.

§ 7

1. Änderungen und Ergänzungen dieser Vereinbarung bedürfen der Schriftform.
2. Soweit sich einzelne Bestimmungen dieser Vereinbarung als unwirksam erweisen oder von den Vertragsparteien im Einvernehmen geändert werden, bleiben die übrigen Bestimmungen bestehen.
3. Für etwaige Streitigkeiten aus dieser Vereinbarung gilt der Gerichtsstand Alsfeld.

Alsfeld, den 29.09.2022
Hessischer Verband für Leistungs-
und Qualitätsprüfungen in der
Tierzucht e.V.

Ort, Datum

Unterschrift Tierhalter

Bitte Kopie für eigene Akten fertigen!

Die Verarbeitung der personenbezogenen Daten erfolgt auf Grundlage der Datenschutzgrundverordnung (DSGVO). Unsere Datenschutzhinweise können Sie auf der HVL-Homepage einsehen unter:
<https://www.hvl-alsfeld.de/service/datenschutzhinweise.html>